



6.6.2011

0032/2011

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung
zu Erschließung von Schiefergas- und Schieferölvorkommen

Philippe Juvin, José Bové, Edite Estrela, Corinne Lepage, Anna Rosbach

Fristablauf: 6.10.2011

Schriftliche Erklärung zu Erschließung von Schiefergas- und Schieferölvorkommen

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten angesichts der Probleme im Zusammenhang mit der Erschöpfung fossiler Energieträger und der Energiesicherheit Erschließungsbewilligungen für Schiefergas- und Schieferölvorkommen erteilt haben,

B. in der Erwägung, dass es sich bei dem Verfahren zur Erschließung von Schiefergas- und Schieferölvorkommen um das Hydrofrac-Verfahren handelt, dass darin besteht, Wasser, Sand und chemische Stoffe in das Bohrloch zu pumpen, um das Gestein aufzubrechen und Kohlenwasserstoffe freizusetzen,

C. in der Erwägung, dass der Einsatz dieser Abbaumethode nach Ansicht des Umweltbundesamtes der USA (EPA) und zahlreicher Wissenschaftler zu unermesslichen und irreversiblen Schäden führt und dass in den Berichten des EPA eine starke Verschmutzung des Grundwassers und der Luft sowie anormale seismische Aktivitäten registriert werden,

D. in der Erwägung, dass die Situation in gesundheitlicher Hinsicht ebenfalls besorgniserregend ist, dass der Einsatz krebserregender, allergener und giftiger chemischer Stoffe zum explosionsartigen Auftreten bestimmter Erkrankungen in der näheren Umgebung der Abbaustellen geführt hat,

1. fordert die sofortige Anwendung eines europäischen Moratoriums für die Erschließung und die Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl gemäß dem Vorsorgeprinzip;
2. ruft die Mitgliedstaaten auf, die Erschließungsbewilligungen auszusetzen und Studien über die gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen durchzuführen;
3. fordert die Europäische Kommission auf, eine Prüfung der Gefahren der Abbaumethode und eine Studie über die Klimaauswirkungen der massiven Freisetzung von Kohlenwasserstoffen in die Atmosphäre vorzunehmen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung zusammen mit den Namen der Unterzeichner der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.